

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 **München, den 15. November** **2013**

Datum	I n h a l t	Seite
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen – 100-1-I	638
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl – 100-1-I	639
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Angelegenheiten der Europäischen Union – 100-1-I	640
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Schuldenbremse – 100-1-I	641
11.11.2013	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden – 100-1-I	642
6.11.2013	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	643
24.10.2013	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	645
	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 26. September 2013 (GVBl S. 621) 2126-8-1-UG	646

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse
und Arbeitsbedingungen –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 3 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Förderung des ehrenamtlichen
Einsatzes für das Gemeinwohl –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 121 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Angelegenheiten der Europäischen Union –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 70 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. ²Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden. ³Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. ⁴Das Nähere regelt ein Gesetz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Schuldenbremse –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 82 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erhält folgende Fassung:

„Art. 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

(2) ¹Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. ³Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

100-1-I

**Gesetz
zur Änderung der
Verfassung des Freistaates Bayern
– Angemessene Finanzausstattung der Gemeinden –**

Vom 11. November 2013

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

München, den 11. November 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

H o r s t S e e h o f e r